



Satzung
Bürgerverein Ramersdorf 1909 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Ramersdorf 1909 e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden und trägt den Zusatz e.V.
- (3) Er hat den Sitz in Bonn-Beuel, Ortsteil Ramersdorf.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die
 - Behandlung, Unterstützung und Förderung von Angelegenheiten die den Ort Ramersdorf und die Bürger von Ramersdorf betreffen.
 - Erhaltung, Unterstützung und Förderung des Brauchtums, der Heimatpflege, des Denkmalschutzes und der Pflege, dem Naturschutz und der Infrastruktur usw.
 - Kontakte zu allen Ortsvereinen, zu den übergeordneten Vereinen, welche gleiche Interessen vertreten und behandeln.
- (3) Wahrung der Eigenständigkeit des Vereins. Zum Wohle und Vorteil aller Ramersdorfer Bürger, ohne Rücksicht auf politische Parteieinstellung, Konfessionszugehörigkeit, soziale, finanzielle oder berufliche Stellung.
- (4) Tendenzen politischer oder parteipolitischer Art, Tendenzen hinsichtlich Begünstigung oder Benachteiligung einer Person, von Personengruppen, Interessengemeinschaften, Vereinen usw. dürfen keinen Einfluss gewinnen. Neutralität ist zu wahren.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei nicht bargeldloser Zahlung besteht die Möglichkeit der direkten Bezahlung an den Kassierer.

- (3) Wird der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt und trotz Erinnerung und schriftlicher Aufforderung zur Zahlung mit einer gesetzlichen Frist durch den Vorstand nicht nachgekommen, wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch jeglicher Art an den Verein besteht dann für das Mitglied nicht mehr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Wahl des Vorstandes (siehe § 9),
 - Wahl der Beisitzer,
 - Wahl der 2 Kassenprüfer,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie über Beitragsbefreiungen,
 - Auf Vorschlag des Vorstandes und durch Mehrheitsbeschluss kann ein verdientes Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden und ist damit beitragsfrei,
 - Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 11)
 - Beschlussfassungen zu weiteren Aufgaben des Vereins wie
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundeigentum,
 - Aufnahme von Darlehen
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im Geschäftsjahr einzuberufen, wenn möglich im 1. Quartal. Die Festlegung obliegt dem Vorstand.

- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet war.
- (7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (in seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden) geleitet.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (11) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und ggf. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem 1. Kassierer. Sie vertreten den Verein insbesondere gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Erweiterter Vorstand
2. Geschäftsführer, 2. Kassierer.
- (3) Beisitzer
Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder:
- | | |
|----------------------|------------------|
| - 50 Mitglieder | 1 Beisitzer |
| - 51- 100 Mitglieder | 2 Beisitzer |
| - 101-150 Mitglieder | 3 Beisitzer |
| - 151-200 Mitglieder | 4 Beisitzer usw. |
- (4) Tritt ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode zurück oder scheidet aus anderen Gründen aus, muss ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch übernehmen. Wer die Aufgaben zu übernehmen hat, wird im Vorstand festgelegt.

§ 9 Wahlen zum Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (4) Der 1. Vorsitzende wird in einem geheimen Wahlgang gewählt. Das gilt ggf. auch für weitere Vorstandsmitglieder.

- (5) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.
- (6) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

§ 10 Wahlverfahren

- (1) Für die Wahlen ist ein Wahlleiter aus der Versammlung zu bestellen.
- (2) Der Wahlleiter bittet jeweils um Vorschläge für die Wahl des 1. Vorsitzenden sowie der weiteren Vorstandsmitglieder, der Beisitzer und der Kassenprüfer.
- (3) Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt geheim mittels Stimmzettel:
 - 1. Wahlgang: Erforderlich ist die 2/3-Mehrheit.
 - 2. Wahlgang: Es reicht die einfache MehrheitBei Pattsituation: Stichwahl, einfache Mehrheit
Kandidieren ab dem 2. Wahlgang Mitglieder, die vorher nicht zur Wahl standen, gilt die selbe Regelung, d.h. jedes kandidierende Mitglied muss in seinem ersten Wahlgang die 2/3-Mehrheit erreichen, um gewählt zu sein.
- (4) Weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes:
- (5) Geheime Wahlen mittels Stimmzettel, einfache Mehrheit, oder offene Wahlen bei Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Erweiterter Vorstand: Offene Abstimmung durch Handzeichen, einfache Mehrheit, es sei denn, die Versammlung fordert geheime Wahlen.
- (6) Beisitzer: Offene Abstimmung durch Handzeichen, einfache Mehrheit.
- (7) Kassenprüfer: Offene Abstimmung durch Handzeichen, einfache Mehrheit.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorstand lädt zu den Jahreshauptversammlungen ein.
- (4) Vorstandssitzungen finden so oft statt, wie es der 1. Vorsitzende für erforderlich hält, oder, wenn drei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung beantragen. Es sind jährlich mindestens drei Sitzungen abzuhalten. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Beschlüsse werden schriftlich abgefasst und protokolliert.
- (7) Der Kassierer leistet Zahlungen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und 1. Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, die aus redaktioneller Art, sowie solche welche von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Anteilen an die anderen Ortsvereine in Ramersdorf. Diese Vereine müssen das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig verwenden.

Mitgliederversammlung vom 11. März 2018

für den Vorstand

Wilfried Mermagen

1. Vorsitzender